

Besondere Bedingung Nr. 6510 Ausschluss Brand, Blitzschlag, Explosion

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

In Erweiterung des Art. 2, Pkt. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten erstreckt sich der Versicherungsschutz, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eingetreten sind durch Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Ausräumen entstehenden Schäden.